Samtgemeinde Oderwald **22. Oktober 2026**
Der Samtgemeindebürgermeister

Fachbereich: SGB
Fachbereichsleiter:

Drucksache-Nr.: SG-XII/006/2026

Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Samtgemeinderates (Ratsvorsitzende bzw. Ratsvorsitzender) gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Rat der Samtgemeinde Oderwald	04.11.2026		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage und Sachverhalt
Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG wählt die Vertretung nach der Verpflichtung der Abgeordneten in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Samtgemeinderates erfolgt damit unmittelbar zu Beginn der neuen Wahlperiode. Die Wahlleitung bzw. der Vorsitz obliegt das dem Samtgemeinderat am längsten angehörende und hierzu bereits Ratsmitglied, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend (§ 60 Abs. 2 NKomVG).

Aufgaben der bzw. des Ratsvorsitzenden
Die bzw. der Vorsitzende leitet gemäß § 63 NKomVG die Verhandlungen des Samtgemeinderates, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Darüber hinaus nimmt die bzw. der Vorsitzende die weiteren ihr bzw. ihm durch das NKomVG, sonstige Rechtsvorschriften und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Oderwald wählt gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Ratsvorsitzende / den Ratsvorsitzenden. (Der Namensvorschlag erfolgt in der Sitzung aus der Mitte des Samtgemeinderates).

gez.Lohmann

Anlagen: Keine